

Bescheid

I. Spruch

1. Der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG (FN 364417 h beim Landesgericht Linz) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Diaspora TV“ über die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 25.11.2013, KOA 4.230/13-002, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Strudengau“) für die Dauer von zehn Jahren ab dem 01.01.2016 erteilt.
2. „Diaspora TV“ ist ein an alle Altersgruppen gerichtetes Programm, das regionale und lokale Beiträge aus der rumänischen und ungarischen Diaspora ausstrahlt und insbesondere aktuelle Themen aus diesen Volksgruppen berücksichtigt. Es ist ein für diese Volksgruppen gedachtes Programm mit Informationen aus den Gemeinden und deren öffentlichen Einrichtungen, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Sport, Kultur sowie Reportagen von Privaten und Vereinen. Ein besonderer Schwerpunkt des Programms ist das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnischer, kultureller und sozialer Herkunft und die Darstellung von Minderheiten in der Öffentlichkeit. Das unverschlüsselt ausgestrahlte und fast zur Gänze eigengestaltete Programm weist eine Dauer von ca. 30 Minuten auf und wird zweiwöchentlich neu produziert. Das Programm wird mehrfach täglich wiederholt, sodass insgesamt 24 Stunden täglich gesendet werden.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.11.2015 beantragte die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „Diaspora TV“ über die ihr selbst zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Strudengau“.

Mit Schreiben vom selben Tag zeigte die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG die Änderung des Programmbouquets der Multiplex-Plattform „MUX C – Strudengau“ mit 01.01.2016 dahingehend an, dass statt dem bis 31.12.2015 verbreiteten Programm „Diaspora TV“ des Vereins „blue-danube.tv – Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“ ab 01.01.2016 das von ihr selbst produzierte Programm „Diaspora TV“ verbreitet werden soll.

Mit Schreiben vom selben Tag erklärte der Verein „blue-danube.tv – Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“ die Zurücklegung seiner Zulassung zur Verbreitung des Programms „Diaspora TV“ mit 31.12.2015.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG ist eine zur Firmenbuchnummer 364417 h beim Landesgericht Linz eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Grein. Unbeschränkt haftender und allein vertretungsbefugter Gesellschafter ist der österreichische Staatsbürger DI Jorj COLESNICOV, Kommanditist ist der österreichische Staatsbürger Jorj Catalin COLESNICOV mit einer im Firmenbuch eingetragenen Hafteinlage von 300,- Euro. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

2.2. Angaben zur Multiplex-Plattform

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 25.11.2013, KOA 4.230/13-002, wurde der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG eine Zulassung zum Betreib einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung der Bezirke Perg und Amstetten („MUX C – Strudengau“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Zuletzt wurde für diese Multiplex-Plattform mit Bescheid der KommAustria vom 11.11.2013, KOA 4.230/13-001, folgendes Programmbouquet genehmigt:

- „AUSTRIA24 TV“ (COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG)
- „Diaspora TV“ („blue-danube.tv - Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung)

Mit Bescheid vom heutigen Tag, KOA 4.230/15-003, wurde folgendes Programmbouquet ab 01.01.2016 genehmigt:

- „AUSTRIA24 TV“ (COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG)
- „Diaspora TV“ (COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG)

2.3. Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

„Diaspora TV“ ist ein an alle Altersgruppen gerichtetes Programm, das regionale und lokale Beiträge aus der rumänischen und ungarischen Diaspora ausstrahlt und insbesondere aktuelle Themen aus diesen Volksgruppen berücksichtigt. Es ist ein für diese Volksgruppen gedachtes Programm mit Informationen aus den Gemeinden und deren öffentlichen Einrichtungen, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Sport, Kultur sowie Reportagen von Privaten und Vereinen. Ein besonderer Schwerpunkt des Programms ist das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnischer, kultureller und sozialer Herkunft und die Darstellung von Minderheiten in der Öffentlichkeit. Das unverschlüsselt ausgestrahlte und fast zur Gänze eigengestaltete Programm weist eine Dauer von ca. 30 Minuten auf und wird zweiwöchentlich neu produziert. Das Programm wird mehrfach täglich wiederholt, sodass insgesamt 24 Stunden täglich gesendet werden.

Der laufende Betrieb, die Programmgestaltung sowie die Aufbereitung des Signals werden von der Antragstellerin, konkret von den Gesellschaftern und weiteren Mitarbeitern des Unternehmens, eigenständig durchgeführt. Die Antragstellerin beschäftigt derzeit zwei Mitarbeiter sowie vier Freelancer und Auszubildende. Sie veranstaltet zudem seit 2010 das regionale Fernsehprogramm „AUSTRIA24 TV“.

Dipl. Ing. Jorj Colesnicov ist österreichischer Staatsbürger und hat an der technischen Universität Kronstadt (Rumänien) den Studiengang Maschinenbau absolviert. Er hat eine Ausbildung als Elektrotechniker im Telekommunikations- und Nachrichtentechnikbereich und war für die rumänische Post- und Telefongesellschaft sowie für die DACIA Autoservice in Rumänien tätig. Seit 1998 ist er als Einzelunternehmer in Österreich tätig. Seit dem 1.1.2010 bietet er mit seinem Unternehmen u.a. auch Pressedienstleistungen an und arbeitet mit zahlreichen Printmedien aus dem Strudengau zusammen. Im November 2010 gründete er den regionalen Fernsehsender „GREIN TV“ (nunmehr „Austria24 TV“), den er seither betreibt.

Jorj Catalin Colesnicov ist ebenfalls österreichischer Staatsbürger. Er ist Absolvent der Fachhochschule Hagenberg im Bachelorstudium Mobile Computing und beschäftigt sich mit den Schwerpunkten mobile Computeranwendungen sowie Videoproduktion und Encoding-/Decoding-Systeme. Er ist bei der Antragstellerin für die Produktion sowie die technische Entwicklung zuständig.

Die Finanzierung des Programms „Diaspora TV“ soll durch Werbeeinnahmen, Spenden und Förderungen der öffentlichen Hand erzielt werden. Darüber hinaus erzielt die Antragstellerin weitere Einnahmen aus Werbeerlösen sowie aus der Produktion von Präsentationsvideos, Imagefilmen und Produktvideos.

Das in Aussicht genommene Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der durch die KommAustria erteilten Zulassungen ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden und den zugrunde liegenden Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, eingerichtete KommAustria.

4.2. Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...].“

§ 4 AMD-G lautet auszugsweise:

„(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;

2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;

3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;

4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;

5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,

b) [...]

6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;

7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) ...“

§ 5 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Grein, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Die Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger. Den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. In finanzieller Hinsicht war insbesondere zu berücksichtigen, dass die Verbreitung des Programms über die eigene Multiplex-Plattform der Antragstellerin erfolgt, die Antragstellerin mit dem Programm „Austria24 TV“ bereits mehrere Jahre lang ein lokales Fernsehprogramm erfolgreich verbreitet und sie auch über Einnahmen aus weiteren – mit der Veranstaltung von Rundfunk in Verbindung stehenden – Geschäftszweigen verfügt. Schließlich wird das Programm „Diaspora TV“ schon bisher – aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.11.2013, KOA 4.430/13-003 – vom Verein „blue-danube.tv – Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“ produziert und über die Multiplex-Plattform der Antragstellerin verbreitet und ändert sich insofern mit 01.01.2016 nur die Anbieterin. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin in Zukunft in ähnlicher Form wie bisher der Verein „blue-danube.tv – Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“ Förderungen öffentlicher Stellen für ihr Programm vereinnahmen können wird.

Insbesondere aufgrund der bestehenden Tätigkeit der Antragstellerin als Fernsehveranstalterin und Multiplex-Betreiberin konnte diese auch hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes Personal zur Veranstaltung eines (weiteren) Fernsehprogramms verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

Ebenso ist mit dem vorgelegten Redaktionsstatut sowie den dargelegten Programmgrundsätzen der Antragstellerin die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Programmgrundsätze) gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt überdies die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Firmenbuchauszug, den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Diese Voraussetzung konnte hier insofern entfallen, als die Verbreitung über die eigene Multiplex-Plattform der Antragstellerin erfolgen wird und die Antragstellerin zudem gleichzeitig eine Programm bouquetänderung beantragt hat.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf 10 Jahre zu erteilen. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch entsprechend festgelegt. Die Zulassung wurde antragsgemäß beginnend mit 01.01.2016 erteilt, zumal ein Programm unter gleichem Namen noch bis 31.12.2015 vom Verein „blue-danube.tv – Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“ über die Multiplex-Plattform der Antragstellerin ausgestrahlt wird und auch die entsprechende Änderung des Programm bouquets von der Antragstellerin beginnend mit dem 01.01.2016 angezeigt wurde.

4.3. Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die

belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.430/15-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30. November 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG, Stifterstraße 19, 4360 Grein, **per RSb**